

1963/1

Bebauungsplan

für eine Nebenerwerbssiedlung in dem Gebiet südlich des Ortsberings W-Igstadt zwischen der Straße von W-Igstadt nach W-Erbenheim (Igstadter Hohl) und der Eisenbahn von Wiesbaden nach Niedernhausen.
Distrikte: „Weinbergsdrüsen und Oberberg“

- 1 Blatt Profilplan -

Genehmigt:

Gemäß § 11 des B. Bau-G. durch Verfügung vom

Wiesbaden, den
Der Regierungspräsident
i.A.

RECHTSVERBINDLICH SIEHE MITTE LINKS

Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 16. April bis 6. Mai 1963 öffentlich ausgelegt.
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 11. April 1963. Der Plan ist damit nach § 12 des B. Bau G. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich geworden.

Wiesbaden, den 11. April 1963

Vermessungsamt
Vermessungsdirektor

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurgrenze
- Bordsteinkante
- Straßengrenze
- Vorgarten
- Baufluchtlinie
- Richtung d. gepl. Entwässerung
- Vorhand. Gebäude

Geplante Gebäude

- Grenze d. Kleinsiedl.-Geb.
- Grenze d. Allgem. Wohngeb.
- Grenze d. Geltungsbereich
- Nachrichtlich
- Verbindlich

Eisenbahn

Fl. 33

Fl. 25

Fl. 30

Zulageflächen

Privater Wirtschaftsweg

Kleinsiedlungsgebiet

A.Z. O. 4
Flz. = 0,2

Igstadter Hohl

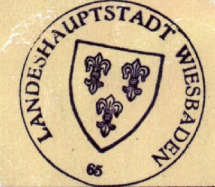
Fl. 31

Maßstab 1:500

Bei der Durchführung des Planes bzw. von Bauvorhaben ist folgendes zu beachten:
1) Der entlang der Eisenbahn nachrichtlich eingetragene Wirtschaftsweg D-E kommt in Wegfall.
2) Das Gelände liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes W-Erbenheim. Daher ist nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes vom 10.1.1959 eine Bebauung über der Höhe 153,3 m NN nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden (Wehrbereichsverwaltung IV) möglich.
3) Wegen einer evtl. Belästigung durch den Lärm, der aus dem Betrieb des Flugplatzes W-Erbenheim entsteht, können keine Entschädigungsansprüche hergeleitet werden.

RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juli 1974 bis 8. August 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. Juni 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. August 1974 rechtsverbindlich.



Wiesbaden, den 12. August 1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
i.A.

Vermessungsdirektor



Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
i.A.

Techn. Amtmann

Bearbeitet:

Wiesbaden, den 15. Januar 1962

Der Magistrat:

Der Baudezernent-Stadtplanungsamt: Vermessungsamt: Bauaufsichtsamt:

Stadtbaurath Oberbaurath Vermessungsdirektor Oberbaurath

Aufgestellt:

Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
a) durch Magistratsbeschluss b) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 1962 Nr. 58

Oberbürgermeister Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt

mit Begründung gem. § 2(6) B. Bau G. v. 23.6.1960 in der Zeit vom 27. März bis 26. April 1962 einschließlich Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 17. März 1962 in den Wiesbadener Tageszeitungen.
Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 20. März 1962
Für die Richtigkeit Wiesbaden, den 27. April 1962

Vermessungsdirektor

Als Satzung beschlossen:

Gemäß § 10 des B. Bau-G. v. 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 21. Mai 1962 Nr. 951 und der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juni 1962 Nr. 195

Wiesbaden, den 12. Juni 1962
Der Magistrat
Oberbürgermeister Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt:

Gemäß § 11 des B. Bau-G. durch Verfügung vom

Wiesbaden, den
Der Regierungspräsident
i.A.